Darauf. Burgermeister, etc. Innerhalb
Landts ausser seiner Innerhalb
Landts Oberkeit Zuspringen und
begehren, diese Antwort geben wollen
soll. Nemblichen dergestalt, daß
Ihr. Fürstl. Gn. sich diesen falls nit bei
gelt. seyen, gegen Ihr. Gn. diesen Fall
keine Hilff oder Beystand zu thun,
man wöll Ihnen sagen, was es sich
halte, für dann auch so hab Ihr. etc.
Ehrsamer Rath, schon 16 Mr. geben, es
soll sich damit beruhen.

Herren Gesandten. Nach dem, dem Herrn Gesandten
für Antwort, dergleichen, auch dem
Fall gemäß, mit Anzeigung, wo
sich in seinen Sachen gebührte, Wolle
aber die Rö. Kay. Mt. etc. Ihrem
allergnädigsten Herrn Commissario,
seinem Rath, und die Herren Commissarii
selber, der Sachen dieß Habenden
Beschaffenheit aus gnädigen Befehlen,
dessfalls dann, und ob Ihr. Mt.
Herren der Stadt Costnitz, dermahl eins
Beystand zu thun, bei
selber Sie Ihnen die Herren nach
bleiben, vermeint aber, es seye
der Stadt einen Ehrsamen Rath, spricht
mit gebührlicher Bey, was es für eine,
Sachen seinem, wie Recht ist.